

Sammlung der Gutachten

des

Königlichen Preussischen

Literarischen Sachverständigen-Vereins

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Edward Seidenmann,

ordentlichem Professor der Rechte an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Mittheilt einem Vorwort über die Praxis des Vereins und einem
Anhang von Gesetzen und Vorschriften.

Berlin 1848.

Verlag von Th. Chr. Fr. Enslin.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
No. 1. Gutachten vom 31. October 1838. Nachdruck des Verlegers gegen den Autor. Entschädigung	1
= 2. Gutachten vom 25. September 1839. Nachdruck einer Obliegen- arte	8
= 3. Gutachten vom 9. October 1839. Nachdruck des Autors gegen den Verleger. Entschädigung	16
= 4. Gutachten vom 15. Januar 1840. Kirchenlieder als Gemeingut	21
= 5. Gutachten vom 28. Februar 1840. Erlaubte Benützung eines Buches	25
= 6. Gutachten vom 27. Januar 1841. Literarisches Eigenthum an Terreneenfonen (?)	31
= 7. Gutachten vom 16. September 1840. } Nachdruck eines Hochbuchs {	36
= 8. Gutachten vom 16. September 1842. } (Bergl. No. 31.) {	43
= 9. Gutachten vom 29. December 1840. Nachdruck einer Uebersetzung	50
= 10. Gutachten vom 10. November 1841. Nachdruck einer Landkarte	63
= 11. Resolut vom 13. April 1842. } Erlaubte Benützung anta- = 12. Gutachten vom 12. April 1843. } tomischer Abbildungen {	74
= 13. Gutachten vom 9. Februar 1842. Erlaubte Benützung eines Buches	82
= 14. Gutachten vom 12. Januar 1842. Nachdruckgleiche Compilation	88
= 15. Gutachten vom 10. August 1842. Nachdruck eines Zeitungsar- tikels. Entschädigung	94
= 16. Gutachten vom 10. August 1842. Nachdruck eines amtlichen Er- lasses. Entschädigung	101
= 17. Gutachten vom 10. August 1842. Erlaubte Compilation	107
= 18. Gutachten vom 10. August 1842. Schreibebücher nicht durch das Nachdrucksgesetz geschützt	120
= 19. Gutachten vom 12. April 1843. Nachdruck eines Katechismus	125
= 20. Gutachten vom 12. April 1843. Nachdruck eines Sittenbriefes. (?) (Bergl. No. 35.)	129
= 21. Gutachten vom 3. Mai 1843. Nachdruck eines Zeitungsar- tikels. Entschädigung	131
= 22. Gutachten vom 28. Juni 1843. Nachdruck einer Broschüre mit geringen Uebersetzungen. Entschädigung	140

No. 23. Gutachten vom 25. October 1843. Particeller Nachdruck eines Schnreiberlehrbuchs	143
= 24. Gutachten vom 22. November 1843. Nachdruck einer Landkarte	146
= 25. Gutachten vom 27. December 1843. Particeller Nachdruck in Form einer Recension	152
= 26. Gutachten vom 10. Februar 1844. Nachdruck in Verbindung mit Betrug des Autors gegen den Verleger	154
= 27. Gutachten vom 20. März 1844. Particeller Nachdruck einer Rang= und Quartier-Riste	168
= 28. Gutachten vom 5. Juni 1844. Nachdruck einer Monatskarte	174
= 29. Gutachten vom 26. März 1845. Erlaubte Compilation	182
= 30. Gutachten vom 6. September 1845. Nachdruckgleiche Compilation	185
= 31. Gutachten vom 10. December 1845. Entschädigungsfrage zu No. 7. und 8.	200
= 32. Gutachten vom 28. Januar 1846. Unerlaubter Abdruck einer akademischen Vorlesung	205
= 33. Gutachten vom 22. April 1846. Plagatschemata nicht geschützt. (?) Entschädigung	214
= 34. Gutachten vom 27. Mai 1846. Benützung eines Kochbuchs, ohne Nachdruck	218
= 35. Gutachten vom 27. Mai 1846. Ein Sittenbrief nicht als Ge= genstand des Nachdrucks. (Vergl. No. 20.)	224
= 36. Gutachten vom 5. August 1846. Nachdruck des Verlegers gegen den Autor. Verlagsrecht	227
= 37. Gutachten vom 4. November 1846. Unerlaubte Benützung eines Buches	238
= 38. Gutachten vom 9. December 1846. Particeller Nachdruck durch Annahme des Titels und der äußeren Gestalt eines Buches	246
= 39. Gutachten vom 9. December 1846. } Nachdruck eines botani= schen Werkes }	254
= 40. Gutachten vom 28. Juli 1847. }	259
= 41. Gutachten vom 3. Juli 1847. Erlaubte Benützung eines Buches. Text einer Deutschen Bibelübersetzung als Gemeingut. Ent= schädigung	262
= 42. Gutachten vom 1. December 1847. Nachdruck des Herausgebers gegen den Verleger. Verlagsrecht. Entschädigung	271
Anhang von IX Gesetzen und Rescripten	282

	Seite
No. 23. Gutachten vom 25. October 1843. Particeller Nachdruck eines Schmeiberehrbuches	143
24. Gutachten vom 22. November 1843. Nachdruck einer Landkarte	146
25. Gutachten vom 27. December 1843. Particeller Nachdruck in Form einer Recension	152
26. Gutachten vom 10. Februar 1844. Nachdruck in Verbindung mit Betrug des Autors gegen den Verleger	154
27. Gutachten vom 20. März 1844. Particeller Nachdruck einer Stang- und Quartier-Liste	168
28. Gutachten vom 5. Juni 1844. Nachdruck einer Monatskarte	174
29. Gutachten vom 26. März 1845. Erlaubte Compilation	182
30. Gutachten vom 6. September 1845. Nachdruckgleiche Compilation	185
31. Gutachten vom 10. December 1845. Entschädigungsfrage zu No. 7. und 8.	200
32. Gutachten vom 28. Januar 1846. Unerlaubter Nachdruck einer akademischen Vorlesung	205
33. Gutachten vom 22. April 1846. Stageschemata nicht geschützt. (?) Entschädigung	214
34. Gutachten vom 27. Mai 1846. Benützung eines Nachbuchs, ohne Nachdruck	218
35. Gutachten vom 27. Mai 1846. Ein Sittenbrief nicht als Gegenstand des Nachdrucks. (Vergl. No. 20.)	224
36. Gutachten vom 5. August 1846. Nachdruck des Verlegers gegen den Autor. Verlagsrecht	227
37. Gutachten vom 4. November 1846. Unerlaubte Benützung eines Buches	238
38. Gutachten vom 9. December 1846. Particeller Nachdruck durch Annahmung des Titels und der äußeren Gestalt eines Buches	246
39. Gutachten vom 9. December 1846. } Nachdruck eines botanischen Buches	254
40. Gutachten vom 28. Juli 1847. } gegen Wertes	259
41. Gutachten vom 3. Juli 1847. Erlaubte Benützung eines Buches. Text einer Deutschen Uebersetzung als Gemeingut. Entschädigung	262
42. Gutachten vom 1. December 1847. Nachdruck des Herausgebers gegen den Verleger. Verlagsrecht. Entschädigung	271
Anhang von IX Gesetzen und Rescripten	282

Vorwort.

Die Thätigkeit des literarischen Sachverständigen=Vertrages, dessen Gutachten gegenwärtig in einer geschlossenen Sammlung der Öffentlichkeit übergeben werden, schließt sich an die seit dem Jahre 1837 ins Leben getretene vaterländische Gesetzgebung zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

Das im weitesten Sinne des Wortes so genannte geistige Eigenthum beruhet auf einer Erweiterung des ursprünglichen engeren Begriffes vom Eigenthum überhaupt. Denn über das römische dominium an körperlichen Sachen hinaus hat sich der Begriff des Eigenthums im Germanischen Rechte und in der modernen Rechtsanschauung objectiv erweitert: auf die absolute Herrschaft des Rechtsobjectes über das Rechtsobject, auf das Eigenthum an Sachen und an Rechten.

Nun fräuhet sich zwar der technisch gebildete Rechtsverstand gegen die Annahme und Durchführung eines geistigen Eigenthums, weil dabei die absolut verfügende und ausschließende Herrschaft, durch welche das Eigenthum an der körperlichen Sache charakterisirt wird, nicht denkbar ist, und weil die rei vindicatio und so manche weitere Consequenz des körperlichen Eigenthums auf das f. g. geistige Eigenthum keine Anwendung leidet. Allein nicht minder fräuhet sich umgekehrt das allgemeine Rechtsbewußtsein gegen die Annahme

gebieten: zu dem f. g. Eigenthum an dem Willen eines An= deren (obligationes faciendi) und zu dem f. g. geistigen Eigen= thum. Hier handelt es sich nur um das letztere.

Jedes Erguugniß des Geistes, jedes Werk der Wissen= schaft und der Kunst hat seinen Urheber, der dasselbe sein nennt. Er kann seine Hervorbringungs=Kraft nicht veräußern. Er kann auch die Thatfache, daß er der Urheber dieses Werkes ist, nicht verändern, nicht auf einen Andern übertragen. Was der Urheber geschaffen hat, ist sein eigen, weil er es aus seinem Innern geschöpft und hervorgebracht hat. Man wird es sich freilich später ergeben, daß der Urheber den Stoff und die Arbeit nicht unbedingt und ausschließlich seiner Person allein zurechnen darf. Aber so viel steht von Hause aus fest: er hat seinem Gedanken die ihm eigene Form gegeben, sei es im lebendigen Worte, sei es im gemeißelten Marmor oder im geschmolzenen Metall oder auf der bemalten Leinwand. Die Formation ist es also gang eigentlich, die er unbedingt sein eigen nennen kann. Dies ist ein Eigenthum im geistigen Sinne. Hierauf ruht das Recht des Urhebers.

Jedes Eigenthum muß einen praktisch = rechtlichen Erfolg haben. Worauf kann aber das Recht des Urhebers im seinem Erfolge gehen? Zunächst gewiß auf das ausschließliche Sa= ben der hervorgebrachten Sache als einer einzelnen. Hierin liegt nichts Abweichendes vom gewöhnlichen materiellen Eigen= thum. Dann aber kann und muß das Recht des Urhebers eine ihm eigenthümliche weitere Richtung gewinnen durch die Möglichkeit der Verallgemeinerung der hervorgebrachten Sache, vermittelt der Veröffentlichung und Bewerthältigung derselben.

Sie erlangt der Gegensatz des Veräußerlichen und des Unveräußerlichen seine praktische Bedeutung. Die Urheber= schaft ist innerlich und unveräußerlich. Das Urheberrecht

eines bloßen Privilegiums zum Schutze der Ergengnisse der Wissenschaft und Kunst, weil man ein wahres und ursprüngliches Recht nicht der Günst und dem Umwege des Privilegiums verdanken will.

Zwischen den Extremen des Eigenthums und des Privilegiums haben sich Mitteltheorien geltend gemacht, welche nicht immer von Salbheiten oder von bloß bildlichen Auffassungen frei geblieben sind.

Sucht man, mit Vermeidung aller Abstractionen, die entweder zu weit oder nicht weit genug oder auf Abwege führen, eine einfache philosophische Grundlage für den Begriff des geistigen Eigenthums im Allgemeinen, so wird man ohne Zwang dazu gelangen, wenn man den Ausgang nimmt von der Hervorbringungsraft des Menschen und von der Veränderlichkeit dessen, was er hervorbringt. *)

Die Totalität des geistigen und leiblichen Daseins ist für den Menschen als für ein vernünftig-sinnliches Wesen niemals etwas Außerliches und Veräußerliches. Ich kann die Totalität meines Wesens weder als Reben überhaupt noch als persönliche Freiheit noch qualitativ als Inbegriff meiner Leistung = und Hervorbringungs = Kraft und Fähigkeit an einen Andern veräußern, ohne die Freiheit und Sittlichkeit meiner menschlichen Natur zu zerstören. Wohl aber kann ich quantitativ meine körperliche und geistige Thätigkeit oder Geschicklichkeit, oder einen zeitweiligen Gebrauch meiner Leistungsfähigkeit, oder endlich meine einzelnen Leistungen und Productionen veräußern, weil solche Momente meiner Totalität gegenüber äußerlich sind.

Diese quantitative Veräußerung der Leistung = und Hervorbringungs = Fähigkeit führt zu zwei verschiedenen Rechts =

*) S e g e l Philosophie des Rechts S. 43 u. SS. 67 — 70.

ist äußerlich und veräußerlich. Das Recht des Urhebers, seine geistige Schöpfung nicht anders, als in der seinem Willen entsprechenden Form und Fülle, in die Allgemeinheit zu entlassen, gestattet sich hier technisch zum Editions- = oder Verlags- = Rechte in seiner vollen Veräußerlichkeit und Abtretbarkeit.

Wenn sich also die innere schöpferische Kraft in ihren Schöpfungen ein äußeres Dasein gegeben hat, wenn daraus einzelne veräußerliche Sachen hervorgegangen sind, so kann auch der dritte Erwerber an solchen Sachen zunächst immer nichts weiter gewinnen, als etwas Einzelnes, Menschliches. Das Moment der Allgemeinheit, das Recht der Universalität, geht durch den Erwerb der einzelnen Sachen auf ihn nicht über. Dieses Moment bleibt bei dem Autor, der ja selbst durch die Veräußerung seines Universalitätsrechtes eben nur den f. g. Verleger an seine Stelle setzt. Jener dritte Erwerber kann über die Sache als Einzelnes verfügen, wie es ihm beliebt. Er kann dieselbe sich geistig aneignen, er kann sie unbenutzt lassen, er kann sie vernichten. Es steht ihm aber nicht zu, das Einzelne durch neue Universalität wiederum in die Allgemeinheit zu entlassen.

Stuhet nun aber auch das Urheberrecht auf der Urheberschaft wie ein Eigenthumsrecht, so zwingt doch die Natur der Sache zu einer Modification des Begriffes vom Eigenthum, weil die abstracte Festhaltung des Eigenthums am geistigen Producte sich als unangemessen und unausführbar darstellen würde. D. h. schon aus der Entstehung des geistigen Eigenthums selbst ergiebt sich die Unmöglichkeit, bei dem Begriffe des geistigen Eigenthums so starr stehen zu bleiben, wie bei dem Eigenthum an einer körperlichen Sache. Wer einen Klumpen Metall, ein Stück Landes zuerst occupirt und jenen nutzbar, dieses urbar macht, erwirbt daran körperliches und

privates Eigenthum für sich und seine Erben auf alle Zeit. Aber das geistige Erzeugniß des Autors ist weder dem Stoffe noch der Arbeit nach unbedingt sein eigen. In beiden Beziehungen ist zu erwägen, was er der Erziehung, der Bildung seiner Nation, ja der Menschheit verdankt, der er angehört. Vorwelt und Mitwelt haben ihren Antheil an seiner Schöpfung — dem Stoffe und der Arbeit nach. Auch der ursprüngliche Denker, auch der Dichter wird getragen von seiner Vorwelt und von seiner Mitwelt, auf deren Schultern er steht.

Den Dank aber, welchen der Autor seiner Vorwelt und Mitwelt schuldet, trägt er der Nachwelt ab. Es kommt eine Zeit, in der das Geisteswerk sich gleichsam wieder ins Allgemeine auflöst, in der es Gemeingut der Nation wird, aus der es hervorgegangen ist. Die Stabilität des Familien-eigenthums muß dem auf dem Gebiete des Geistes herrschenden Prinzipie der Beweglichkeit weichen. Mit Recht ist schon in anderem Zusammenhange darauf hingewiesen worden, daß das Privateigenthum der Familie eines Schriftstellers an dessen Geisteswerken mit der Zeit herrenlos werden, in öffentliches, in National- = Eigenthum übergehen muß, gerade wie umgekehrt die öffentlichen Denkmäler, welche das Eigenthum einer großen Nation sind, mit dem Untergange dieser Nation herrenlos und zufälliger Privatbesitz des barbarischen Erbes werden.*)

Es entsteht nun aber freilich die Frage, ob der philosophische Begriff des geistigen Eigenthums, dessen Entstehung vorher angedeutet worden ist, auch für das positive und praktische Recht anwendbar und fruchtbar gemacht oder doch vertheidigt werden kann?

*) Hegel a. a. D. S. 64.

Diese Frage ist einerseits zu bejahen, andererseits zu verneinen.

Sie ist in der Hauptsache zu bejahen. Denn eine gewisse Ausweitung des Begriffes vom Eigenthum ist auch in der historischen Entwicklung des positiven Rechtes vor sich gegangen. Beschränkte sich nach Römischem Rechte das dominium auf körperliche Sachen, so ist dem Germanischen Rechtsbewußtsein auch das Eigenthum an Rechten geläufig, wenn nur diese Rechte, selbst ohne dinglich im strengeren Sinne zu sein, den Charakter einer gewissen Dauer an sich tragen. Freilich muß man nicht fordern, daß das geistige Eigenthum mit einer eigentlichen rei vindicatio ausgestattet werde. Aber das Dienstfähigkeiterecht, als welches sich das Urheberrecht praktisch gestaltet, läßt sich „gegen jeden Klammer“ verfolgen. Und so paßt darauf die allgemeine Bestimmung unseres Pandrechtes (Sh. I. Tit. 15. S. 3): „Klud der Eighenthümer eines Rechtes kann dieses sein Eigenthum gegen jeden Klammer desselben verfolgen.“

Die aufgeworfene Frage ist aber auch im gewissem Sinne zu verneinen. Denn der Begriff des geistigen Eigenthums wird im positiven Rechte und in der praktischen Durchführung etwas Sighürliches. Er gestaltet sich technischer zum literarischen und künstlerischen Eigenthum.*) Unser „geistiges“ Eigenthum ist eigentlich nur „geistig“ unser Eigenthum.**)

Der wohlthätige praktische Erfolg dieser Auffassung zeigt sich darin, daß wir mit voller Sicherheit den Nachdruck oder die Nachbildung als eine dem literarischen oder künstlerischen Eigenthum zugefügte Rechtsverletzung verwerfen und verfol-

*) Bgl. unten S. 291. (Zushang No. II. in der Ueberschrift.)

**) Bgl. unten S. 212.

gen können, weil und so weit dadurch das Viervielfältigungsrecht des Autors auf mechanische Weise — die allem Literarischen und Künstlerischen widerstrebt — verletzt wird: ohne daß wir uns in alle die früheren, zum Theil sonderbaren und unzureichenden Theorien zu versetzen haben, in denen man heruntappte, um bei hellem Sonnenscheine den Lichttag zu suchen.

Grith schon hatte sich das Schutzbedürfniß für das Viervielfältigungsrecht des Autors geltend gemacht, trotz der Drucker=Privilegien, die nach Erfindung der Buchdruckerkunst gegeben wurden.*) Die Wissenschaft und die Praxis half sich bald mit der *actio furti***), bald mit der Klumbung des Begriffes vom *falsum*, bald mit der allumfassenden *actio iniuriarum*, die gegen Alles gerichtet ist, *quod non iure sit*. Manche deducirten eine privatrechtliche Störung des Eigenthums im regelmäßigen bürgerlichen Gewerbe der Schriftstellerei. Andere halfen sich mit der Theorie von dem Verleger als dem rechtmäßigen Mandatarius des Autors, dem der Nachdrucker als eigenmächtiger *negotiorum gestor* unbefugter Weise in den Weg trete. Noch Andere mit künstlich construirten stillschweigenden Vorbehalten quasi-obligatorischer Natur bei der Herausgabe eines Buches im Ganzen und bei der Verabfolgung eines jeden einzelnen Exemplares an jeden Käufer oder sonstigen Erwerber. Da man rief auch wohl die Lehre vom f. g. getheilten Eigenthum zu Hüffe, um

*) Sichtig das R. Preuß. Gesetz v. 11. Juni 1837 2c. Berlin 1838.

§. 1 fgg.

**) Der Umwille über literarische Diebstähle ist alt! Bgl. Rosfredi *quaest. prooem.*: „*Verum quia in legibus nostris sit furtum*“ etc.; Baldi *add. in Spec. lib. 4. tit. de concess. praeb.*: „*Adde et comprehendentes quam insignis fur aliorum laborum Jo. And. fuerit*“ etc. (v. Savigny Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter Bb. 3. §. 530. Num. 27; Bb. 6. §. 108. Num. 69.)

den Autor zum Ober = Eigenthümer, den Verleger zum nutz = baren Eigenthümer zu machen, wie an einem in Erbgang aus = gegebenem Acker:

In Frankreich hatte man sich den Schutz des literari = schen und künstlerischen Eigenthums schon lange gelänftig gemacht. In Deutschland ging in neuerer Zeit (im Jahre 1830) Sessen = Darmstadt mit dem Beispiel der Gesetzgebung voran. *) Seit dem Jahre 1837 aber hat die Gesetzgebung des Deutschen Bundes und der einzelnen Deutschen Staaten überall den geraden Weg eingeschlagen: das Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung zu schützen.

Anfangs freilich stand unser Preussisches Gesetz vom 11. Juni 1837 **) umfassender da, als der Bundesbeschluß vom 9. November desselben Jahres ***), dessen Schutz zunächst nur von geringem Umfange und gleichsam vorläufiger Natur war. Aber seit dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 †) sind die Grundsätze unseres Preussischen Gesetzes vom Jahre 1837, zum Theil sogar noch mit gewissen Erweiterungen, durch die allgemeine Bundesgesetzgebung und von da aus durch die einzelnen Deutschen Gesetzgebungen adoptirt worden.

Materiell hat sich bis jetzt das Verhältniß im Wesentlichen folgendermaßen gestaltet.

Am umfangreichsten ist der Rechtsschutz für die eigentlichen Schriftsteller, weil gerade diese durch die mechanische Vervielfältigung ihrer Werke am häufigsten und am leicht =

*) Gesetz zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, Darmstadt den 23. Septbr. 1830. (Bgl. unten S. 214.)

**) Unten S. 282 fgg. (Anhg. No. I.)

***) Unten S. 291 fgg. (Anhg. No. II.)

†) Unten S. 304 fgg. (Anhg. No. VII.)

testen verletzt werden und leiden. Ihnen ziemlich gleich gestellt sind die musikalischen Componisten, die Lieddichter. *)

Nicht so weit reicht der Schutz für die Werke der Zeichnenden oder bildenden Künste. **) Mit Recht mag in dieser Beziehung ein Fortschritt der Gesetzgebung gewünscht werden. Wenn man wird Zweierlei nie übersehen dürfen. Erstens ist das Verhältniß des Schriftstellers zu seinem Buche ein ganz anderes, als das des Künstlers zu seinem Werke: der Schriftsteller kann in ganz eigenthümlicher Weise mit seinem Buche fortleben, er kann es weiter bilden, in neuen und immer neuen Auflagen, es ist nicht ein für alle Mal fertig, wie das Bild oder die Statue. Zweitens aber sind bei den Kunstwerken die vervielfältigenden Nachbildungen selbst nicht immer von mechanischer, sondern oft von höchst geistiger und künstlerischer Natur, wie z. B. der Kupferstich nach einem Bilde u. dgl. m.

Am schwächsten ist noch der Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen öffentliche Aufführungen. Und doch können solche Aufführungen den Autoren eben so wesentlich unerwünscht sein, als pecuniär einen wohl verdienten Gewinn entziehen. Nur factisch und gleichsam aus gutem Willen ist bisher in Deutschland von einzelnen Hofbühnen das f. g. droit d'auteur durch eine tantième anerkannt worden. Gesehlich kann der Autor gegen die öffentliche Aufführung seines einmal gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes Nichts einwenden; nur so lange es noch nicht gedruckt ist, gilt ein gewisser Schutz gegen die nicht bewilligte öffentliche Aufführung. ***)

Was nunmehr das literarische Eigenthum ins=

*) Unten Anhg. No. I. S. 19. 20. (S. 287.)

**) 2l. a. D. S. 21 fgg.

***) 2l. a. D. S. 32 fgg (S. 289 fgg.) und Anhg. No. VI. (S. 303 fgg.)

besondere betrifft, so sei es vergönnt, zur Einleitung in die Gutachten des Ritterarischen Sachverständigen = Vereines hier auf das Preussische Gesetz und die daran entwickelte Praxis des Vereines näher einzugehen.

Der Schriftsteller hat an seinem Verwielfältigungsrechte das volle Eigenthum im Landrechtlichen Sinne des Wortes „Eigenthum“.*) Sagt doch unser Landrecht selbst von dem f. g. nutzbaren Eigenthümer: „Das zum Eigenthume gehörige Nutzungrecht ist in dem besondern und ausschließenden Eigenthume des nutzbaren Eigenthümers.“**) Hierin liegt also gar nicht weiter etwas Sigmiliches, wie dies vorher von dem Begriffe des geistigen Eigenthums für die praktische Durchführung gstanden werden mußte.

Unser Landrecht war aber in seinen speciellen Bestimmungen über Verlagsrecht und Nachdruck, trotz der großen Verdienste, welche es sich für seine Zeit gerade um diese Lehren erwarb, doch noch sehr beengt durch den bloß gewerblichen buchhändlerischen Standpunkt. Das Verlagsrecht ist durch unser Gesetzbuch noch keinesweges klar und consequent als wesentlicher Ausfluß des Autoredtes aufgefäßt. Und doch ist das Verlagsrecht wesentlich in der Person des Autors begründet, der es durch den Verlagsvertrag auf den Buchhändler überträgt. Was dieser Auffassung im Landrechte noch an Klarheit und Consequenz fehlte, ist durch unser Gesetz vom Jahre 1837 in erschöpfender Weise ergänzt.

Man geht freilich von dem Standpunkte derjenigen unter unsern Juristen, welche den Begriff des geistigen Eigenthums als unangemessen verwerfen, die gediegenste Ansicht dahin: das Urheberrecht aufzufassen als eine gegen Jeder-

*) Allg. Landr. Th. I. Tit. 8. §§. 1. 2. 9. 17. 18.

**) Th. I. Tit. 18. §. 4.

mann wirksame Berechtigung, der die Natur eines dinglichen Rechtes, und zwar eines Unterfangungsrechtes, beibehält. Allein soviel dieses für sich hat, so zeigt es doch weder theoretisch, warum und woher diese Berechtigung Recht ist, was sie eben nur ist als Ausfluß des geistigen Eigenthums an der Schöpfung, noch führt es praktisch zur hinlänglichen Entwickelung der erforderlichen Konsequenzen gegen den nichtbuchstäblichen Nachdruck, als eine Verletzung des literarischen Eigenthums an der Form.

Der Schutz des literarischen Eigenthums hat nach unferer gegenwärtigen Gesetzgebung eine doppelte Seite: eine vermögensrechtliche und eine persönliche. Die vermögensrechtliche Seite besteht in dem Schutze der pecuniären Vortheile des Autors (Beziehungsweise des Verlegers) durch die Ausbeutung seines Eigenthums. Die persönliche Seite besteht in dem Schutze der persönlichen Willensfreiheit gegen jeden Eingriff durch eine von dem Autor nicht gewollte (oder nicht durch den Verlagsvertrag zugelassene) Veröffentlichung oder Vervielfältigung des Geisteswerkes.

Eine Analyse unseres Gesetzes vom 11. Juni 1837*), mit Rücksicht auf die Praxis des literarischen Sachverständigen = Vereines, ergibt folgende Momente.

I. Subjectives Moment.

Subjectiv ist das ausschließende Vervielfältigungsrecht so aufgefaßt, daß es in der Person des Autors entspringt und von ihm auf seine Rechtsnachfolger übergeht: mag diese Rechtsnachfolge begründet sein durch einen univiersalen Rechtstitel (Erbrecht), oder durch einen singulären Rechtstitel (wie Kauf, Tausch, Schenkung, Legat, Verlagsvertrag). SS. 1—3. 9. 10 des Gesetzes.

*) Anhang No. I. (S. 282 fgg.)

Auf dieser gefundenen Grundlage des Verlagsrechtes hat sich denn in der Praxis ergeben, daß jetzt ein im Sinne des Gesetzes verbotener Nachdruck auch denkbar ist von Seiten des Verlegers gegen den Plutor (Gutachten No. 1. S. 4. 5. *), No. 36. S. 236. 237), so wie von Seiten des Plutors gegen den Verleger (Gutachten No. 3. S. 17. 18., No. 26. S. 154 fgg. **), No. 37. S. 238 fgg., No. 42. S. 274. 275).

Es kann aber auch, nach der gang richtigen Voraussetzung S. 15 des Gesetzes, das Recht des Plutors unabhängig von dem des Verlegers auftreten (Gutachten No. 21. S. 136 fgg. und S. 139. unter I.). Zur Denunciation des Nachdruckes berechtigt ist der Plutor als solcher, ohne Rücksicht darauf, ob etwa noch andere gleichberechtigte Interessenten neben ihm existiren (Gutachten No. 36. S. 238 3. Anfg.). Nur darf die einmal eingeleitete Untersuchung nicht wieder aufgehoben werden, weil auch die ausdrückliche Zurücknahme der Denunciation nicht über den Entschädigungs-Antrag hinaus wirksam ist: S. 16 des Gesetzes (Gutachten No. 34. S. 219. No. 35. S. 224).

Ein wirksames Verlagsrecht läßt sich übrigens nicht bloß durch Privatpersonen als Plutoren, sondern auch durch juristische Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.: S. 8 des Gesetzes), ja eigentlich durch jedes denkbare Rechtssubject,

*) Nach dem Landrechte würde der Plutor nur einen Civilanspruch gegen den Verleger gehabt haben (S. 4. 3. Anfg.). Den Landrechtlichen Grundfassen gemäß ist denn auch, dem Vernehmen nach, in dem Falle No. 1. von dem Richter erkannt worden, weil sich nachträglich der von dem Lit. Sachv.-Vereine nur hypothetisch berührte Umstand herausstellte, daß das incriminirte Werk bereits vor der Publication unseres Nachdruckgesetzes v. J. 1837 gedruckt war.

**) No. 26. enthält einen eigenthümlichen Beitrag zu der Lehre von dem mit Betrug gemischten Nachdrucke, welchen ein Plutor gegen seinen Verleger begehen kann. Es handelt sich dabei zum Theil um das neue Manuscript, noch vor vollendetem Drucke (S. 163 g. G., vgl. S. 174 3. Anfg.).

also namentlich durch den Staat, ertheilen, wie sich dies bei der Entwicklung der objectiven Seite unseres Gesetzes herausstellen wird

Der Grundsatz, daß ein jedes Geisteswerk nach Ablauf einer gewissen Zeit zum Gemeingute werden muß (oben §. IX), ist dahin anerkannt, daß der Schutz des Autorrrechtes nur auf die Lebenszeit des Autors und auf dreißig Jahre, d. i. auf ein Menschenalter nach seinem Tode gewährt wird: §§. 5. 6 des Gesetzes.*) Die gesetzliche Dauer des Schutzes gilt aber ohne alle Nebenrückfichten, wie z. B. ob etwa die Ausgaben eines Werkes vergiffen waren oder nicht (Entachten No. 9. §. 62). Dabei ist wohl zu beachten, daß zwar auch die vor der Publication unseres Gesetzes erworbenen Verlagsrechte den eigenthümlichen Schutz desselben genießen**), jedoch natürlich nur gegen den nach der Publication des Gesetzes verübten Nachdruck (Entachten No. 1. §. 3. 4. No. 19. §. 128. No. 30. §. 188. 189).***)

II. Subjectives Moment.

Subjectiv ist der gesetzliche Schutz des Autorrrechtes allen solchen Geisteswerken ertheilt, welche überhaupt als literarische Ergengnisse, als Gegenstände des literarischen Eigenthums ihres Autors betrachtet werden können. Dazu gehören also nicht bloß 1) die bereits im Druck herausgegebenen

*) Zu den §§. 6 und 7 unseres Gesetzes hat die neueste Gesetzgebung (unten §. 304 fg. Anhg. No. VII. unter 1. und 2.) nicht bloß für posthume Werke, sondern auch für die Werke anonym und pseudonymer Autoren, wie für die Werke der f. g. moralischen Personen (§. 8. unseres Gesetzes), die Schutzfrist durchgreifend auf dreißig Jahre von dem Erscheinen des Werkes erweitert.

**) Anhng No. I. §§. 35. 36 (§. 290); No. VI. (§. 303 fg.)

***) No. 30. ist zugleich von Bedeutung für die Frage von dem terminus a quo der Schutzfrist bei solchen Werken, welche nach und nach in einer Reihe von Bänden oder Lieferungen ans Licht treten. Vgl. unser Gesetz vom 11. Juni 1837. §. 8. unter a.

Schriften, sondern auch 2) die ungedruckten Manuscripte aller Art und die nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Redvorträge, so wie 3) die nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachtenden Zeichnungen und Abbildungen.

1. Zu den im Druck „bereits herausgegebenen“) Schriften“ (S. 1. des Gesetzes) sind keinesweges bloß solche Productionen zu rechnen, welche einen eigentlich wissenschaftlichen oder poetischen Werth haben. Vielmehr muß jedes Ergengniß einer individuellen geistigen Thätigkeit, so weit dieselbe Begriff irgend reicht, geschützt werden. Eine solche Thätigkeit kann sich auch in untergeordneten Sphären auf eine vollkommen selbstständige Weise äußern. Sie braucht auch nicht wesentlich in der Production eines neuen Stoffes zu bestehen, sondern kann sich ebensowohl in der bloßen Vornahme oder in der Auswahl, in der Auswahl, Anordnung, Darstellung oder in der Rehrmethode. Denn auch in der Darstellung eines an sich nicht wissenschaftlichen Gegenstandes, in der Originalität der Rehrmethode für ganz untergeordnete mechanische Dinge, in der Auswahl und Anordnung eines nicht schöpferisch gebildeten, aber selbstständig gesammelten Stoffes kann eine eigenthümliche, des gesetzlichen Schutzes durchaus würdige, geistige Thätigkeit entwickelt sein. Von diesem Gesichtspunkte gehörte in der Praxis den Begreifern, Wohnungsangelegern, Kochbüchern, Schneiderlehrbüchern, Bureau = Reglements und Rang = und Quartier = Risten derselbe Schutz gegen Nachdruck, wie den eigentlich wissenschaftlichen Werken (Gutachten No. 3. S. 18 fg., No. 5. S. 26 fg., No. 7. 8. S. 37 fg., 47. 48 fg. und No. 34.

*) Als „herausgegeben“ im Sinne des Gesetzes ist übrigens auch eine im Selbstverlage des Autors erschienene Schrift anzusehen (Gutachten No. 23. S. 144).

§. 218 fgg., No. 23. §. 143 fgg., No. 16. §. 104 z. Anfg., No. 27. §. 168 fgg.). Auch eine bloße Uebersetzung fand diesen Schutz (Gutachten No. 9, besonders §. 59 z. Anfg.). Um so mehr wird die Kritik und die Recension vorhandener Werke auf Schutz gegen Nachdruck Anspruch machen können, wenn die dabei entwickelte geistige Thätigkeit als eine schöpferische oder autorigleiche sich darstellt (Gutachten No. 6. §. 34. Bgl. §. 52 in No. 9.).

Für Kirchenlieder, welche bereits Gemeingut geworden waren, konnte der neue Herausgeber einen Schutz gegen Nachdruck nicht fordern (Gutachten No. 4. §. 24). Eben so wenig für Itaneien als solche (Gutachten No. 20. §. 131). Im andern Sinne mußte ein Deutscher Bibelist, ungeachtet der von dem Uebersetzer dabei entwickelten individuellen geistigen Thätigkeit, als Gemeingut behandelt werden (Gutachten No. 41. §. 265 fgg.).

Zweifellos war es, gewisse Productionen von dem Schutze des Nachdruckgesetzes auszuschließen, welche, bei einigem Anschein von literarischer Thätigkeit, in der That nur den Charakter mechanisch gefertigter Muster an sich trugen. Erstdes der weitesten Auffassung des Begriffes der Wissenschaft muß man doch, ohne irgend abstracte Grängen ziehen zu wollen, gewisse Kriterien festhalten, in deren Umangelung die Productionen nicht weiter unter dem Schutze unseres Gesetzes stehen können. Siernach blieben Schreibbücher (Gutachten No. 18. §. 123 fgg.) und Klageschemata (Gutachten No. 33. §. 216 fg.) ungeschützt, — letztere jedoch ohne Präjudiz für die Formularjurisprudenz.

Zweifel erregte die Behandlung der Journal- und Zeitungsmittel. Die f. g. Usance ist in dieser Beziehung ziemlich milde und locker in der Commission der gegenseitigen Entlehnung und Ausbeutung. Bei kurzen Erzählungen einfacher

Thatsachen möchte auch kaum von einer literarischen und productiven Thätigkeit die Rede sein können. Dagegen würde man zu weit gehen, wenn man alle Zeitungs=Artikel als solche, ohne Rücksicht auf Form und Zeit, dem Nachdruck preisgeben glaubte. Ein in sich abgeschlossener Aufsatz, der einen wissenschaftlichen oder auch nicht=wissenschaftlichen Gegenstand in selbstständiger Darstellung behandelt, eine Novelle, deren Gegenstände und Thatsachen selbst Eigentum und Geschöpfe des Erzählers sind, gehört gewiß auch zu den von dem Verfaßer geschützten "Schriften", ohne Rücksicht darauf, daß ein solcher Aufsatz oder eine solche Erzählung zufällig in einer Zeitung oder Zeitschrift neben anderen Aufsätzen, Erzählungen und Mittheilungen sich befindet (Sutachten No. 15. S. 98—100, No. 21. S. 134 fg, 137 unter II.). Damit steht auch die Msance in vollem Einklange, wonach die Verleger von Zeitschriften die darin enthaltenen Artikel nicht ohne Genehmigung der Autoren anderweitig abdrucken lassen, wohl aber die Autoren ihre in verschiedenen Zeitschriften zerstreuten Arbeiten und Beiträge nach einiger Zeit sammeln und von Neuem herausgeben dürfen (Sutachten No. 1. S. 5, No. 21. S. 134—137 unter I.). *)

Nur dem Grundgedanken, daß nur die Erzeugnisse einer individuellen geistigen Thätigkeit den Schutz des Nachdruckgesetzes genießen, entwickelte sich endlich noch eine doppelte Seite der Frage von der zu diesem Schutze berechtigenden Originalität eines Geisteswerkes. Die eine, mehr materielle Seite betrifft das Autorrecht an einem nicht=originellen literarischen Erzeugnisse, an einer Compilation. In dieser Beziehung läßt sich durchaus nicht verkennen, daß auch an

*) Sonstige gelegentliche Rücksicht auf Msance und Verkommen findet sich in den Sutachten S. 217 u. 226.

bloßen Compilationen durch eigenthümliche Formgebung
 Autorrechte im Sinne des Gesetzes begründet werden können,
 wogegen solche Productionen, welche einem rein mechanischen
 Verfahren, einer mechanischen Nachbildung nach wirklichen
 Originalien, ihre Entstehung verdanken, welche also
 eigentlich von Hause aus selbst den Charakter eines verbotenen
 Nachdruckes an sich tragen, unmöglich einen Anspruch
 auf den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck haben können
 (Gutachten No. 8. S. 43 fgg., No. 9. S. 61 g. u. S. 63
 unter I., No. 29. S. 184, No. 38. S. 248 fgg.).

Die andere, mehr formelle Seite betrifft den Beweis
 der Originalität eines Werkes, für welches Schutz verlangt
 wird, da sehr häufig der Einwand geltend gemacht wird:
 ein solches Werk entbehre selbst der allein zu jenem Schutze
 berechtigenden Originalität. In dieser Beziehung hat der
 literarische Sachverständigen-Verein die erforderliche Prüfung
 nicht gerade von sich abgelehnt, wohl aber in den meisten
 Fällen auf die gewöhnlichen Grundsätze von dem Beweise
 zurückgeführt, den die Parteien dem Richter zu führen haben
 (Gutachten No. 2. S. 15, No. 8. S. 43 fgg., No. 10.
 S. 70, No. 23. S. 144 g. Anfg., No. 25. S. 153, No. 30.
 S. 199). Vielleicht erregt hier die in den Gutachten gelegentlich
 vorkommende Wendung: „es sei objectiv ein Nachdruck
 vorhanden oder nicht vorhanden“ (S. 61 g. G., S. 69,
 S. 92 unter I., S. 137 unter II., S. 275 fgg.) einigen Anstoß.
 Es hat aber damit Nichts weiter gesagt werden sollen,
 als daß an sich, nach technischen Grundsätzen, ohne Rücksicht
 auf andere, etwa vom Richter zu prüfende Umstände,
 ein Werk aus der mechanischen Vervielfältigung eines anderen
 entstanden sei.

2. Subjectiv sind ferner durch das Nachdrucksgesetz selbst,
 vermittelt einer sehr richtigen und notwendigen Ausdehnung

des Begriffes „Nachdruck“ über seinen Buchstaben hinaus, ungedruckte Manuscripte, Predigten und mündliche Lehrvorträge gegen die Veröffentlichung wider den Willen des Autors geschützt: S. 3 des Gesetzes. Gerade hierin offenbart sich vorzugsweise jene schon vorher angedeutete Richtung des Gesetzes, dem Autor nicht bloß einen ökonomischen Schutz, sondern auch einen Schutz der Persönlichkeit gegen mißfällige Eingriffe zu gewähren, ohne Rücksicht auf Gewinnsucht oder andere, gute oder böse Absichten des Rechtsverletzers. Es handelt sich dabei um den Schutz des Autors gegen die Veröffentlichung solcher Productionen, die er überhaupt oder doch zur Zeit nicht für den Druck bestimmt hat. Diese Theorie ist besonders in einem berühmten gewordenen Falle des Nachdruckes einer ganges akademischen Vorlesung klar ans Licht getreten (Gutachten No. 32. S. 205 fgg. Vgl. das Gutachten des Geh. Ober-Tribunals vom 13. Februar 1844, Beilage 3. Justiz-Minist.-Blatt v. 1844 No. 16).

Sirtenbriefe ließen sich nicht unter den Gesichtspunkt gewöhnlicher Predigten stellen; doch glaubte der literarische Sachverständigen-Verein weder mit sich selbst noch mit dem Sinne des Gesetzes in Widerspruch zu gerathen, wenn er, je nach den Umständen des besonderen Falles, ein im gesetzlichen Sinne wirksames Autortrecht des Bischofes an seinem Sirtenbriefe annahm oder verwarf (Gutachten No. 20. S. 130 fgg., No. 35. S. 225 fgg.).

Zu den gegen Nachdruck geschützten Manuscripten sind übrigens ohne Zweifel auch die „als Manuscript“ gedruckten Arbeiten und Acten der Staatsbehörden zu rechnen. Bei der Redaction unseres Nachdruckgesetzes wurde eine besondere gesetzliche Bestimmung hierüber nicht einmal für erforderlich gehalten. Wenn aber amtliche Berichte, Erlasse oder Arbeiten durch den Druck in gewöhnlicher Weise der Öffentlichkeit

übergeben werden sollen, so steht ohnehin der Begründung eines förmlichen Verlagsrechtes durch den Staat oder seine Behörden Nichts entgegen, weil ja auch solche Werke ihren bestimmten Autor haben, nur daß dieser bei der Herausgabe nicht gerade persönlich in den Vordergrund tritt (Gutachten No. 16. S. 104 fg., No. 27. S. 173).

Eine andere Frage ist es freilich, ob und in wie weit der Autor einer amtlichen Arbeit selbstständig oder auf privatem Wege in seinem privaten Interesse, ohne besondere Autorisation von Seiten seiner Behörde, ein Verlagsrecht an seiner Arbeit ertheilen, also diese Arbeit aus der Klasse der Manuscripte in die Klasse der gegen Nachdruck zu schützenden Druckwerke übertragen könne (Gutachten No. 15. S. 100).*)

Die bekante Controverse wegen der Herausgabe geschriebener Briefe dürfte sich am sichersten erledigen lassen, wenn man auch dabei den Gesichtspunkt festhalten wollte, daß der Brief ein Manuscript seines Verfassers ist und bleibt, so lange er noch nicht mit der Bewilligung des Verfassers oder der Rechtsnachfolger desselben durch den Druck veröffentlicht ist. Zu diesen Rechtsnachfolgern kann aber wohl der ursprüngliche Empfänger des Briefes als solcher eben so wenig wie ein sonstiger „rechtmäßiger Besitzer eines Manuscripts“ (S. 3 des Gesetzes) gerechnet werden. Der Brief ist ja nur ein in dieser bestimmten Form an ihn — den Empfänger oder Adressaten — gerichtetes Manuscript. Praktisch ist übrigens diese Frage vor dem literarischen Sachverständigen-Vereine noch nicht zur Contestation gekommen.

*) Dem Vernehmen nach hat in dem Falle No. 15. der erthenende Richter die Ansicht des literarischen Sachverständigen-Vereines nicht gebilligt, vielmehr durchgreifend angenommen, daß jeder amtliche Bericht als solcher Eigentum des States sei, und daß der Verfasser des Berichtes, ohne besondere positive Einräumung seiner Behörde, ein Verlagsrecht an seiner Arbeit überhaupt nicht constituiren könne.

3. Objectiv sind endlich noch, nach Analogie der Schriftwerke, die nicht als Kunstwerke zu betrachtenden Zeichnungen und Abbildungen gegen Nachdruck oder mechanische Nachbildung geschützt: S. 18 des Gesetzes. Dene Analogie hat sich in den vor den Ritterarischen Sachverständigen-Verein gelangten Fällen, unter Mitwirkung des technischen Mitgliedes*), mit voller Klarheit und Sicherheit durchführen lassen (Sutachten No. 2. S. 12 fgg., No. 10. S. 65 fgg., No. 12. S. 76 fgg., No. 24. S. 148 fgg., No. 28. S. 175 fgg.).

III. Moment der Verletzung.

Verletzt wird das Plutorrecht durch irgend eine mechanische Vervielfältigung des gegen Nachdruck geschützten Werkes. Diese Vervielfältigung kann sich auf das ganze Werk oder nur auf einen Theil desselben erstrecken. Die Absicht, in welcher die Verletzung vorgenommen wird, ist schon vorher als gleichgültig dargethan worden.

Hierdurch wird eben auf Grund des literarischen Eigenthums einerseits der Begriff des Mechanischen, andererseits der Partiiellen, von entscheidender praktischer Bedeutung für das Wesen des Nachdruckes: S. 1—3 des Gesetzes. Beide Begriffe aber stehen unter einander in engem Zusammenhange. Denn die mechanische Vervielfältigung besteht unmittelbar in einem neuen Abdrucke, ist jedoch auch auf dem vermittelten Wege eigener Arbeit denkbar, weil gerade nicht das ganze Werk, sondern nur ein wesentlicher Theil desselben wiedergegeben zu sein braucht. Ja noch mehr. Der Begriff des gesetzlich verbotenen Nachdruckens und Nachbildens ist nicht einmal zu beschränken auf das wörtliche Wiedergeben des Ganges oder eines Theiles. Derselbe

*) Unten S. 295. (Anhg. No. III. S. 33.)

muß sich vielmehr auch auf den in das Gewand der Compilation gehüllten Nachdruck ausdehnen.

Es zeigt sich hier die eigenthümlichste Aufgabe der Sachverständigen, in der Würdigung des concreten Falles. Denn nicht durch abstracte gesetzliche Bestimmungen, sondern nur durch technische Prüfung des concreten Falles ist es möglich, die feine Gränze zu finden zwischen dem Nachdruck, der sich in das Gewand der Compilation hüllt, und der selbstthätigen, in Rücksicht auf Plan, Zusammenstellung und Gestaltung fast schöpferischen (autorgleichen) Compilation.

Wenn nämlich schon das Gesetz ausdrücklich die wörtliche Ausföhrung einzelner Stellen eines gedruckten Werkes und die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar=historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche von dem Begriffe des partiellen Nachdruckes ausnimmt (S. 4 des Gesetzes), so muß um so mehr die selbstthätige, geistige, freie Compilation und das Sammelwerk überhaupt vor einer mechanischen Anwendung des Begriffes vom partiellen Nachdrucke geschützt sein. Umgekehrt muß aber auch die bloß mechanische Ausbeutung eines literarischen Werkes unter dem Begriffe des partiellen Nachdruckes fallen, selbst wenn die buchstäbliche und wörtliche Benutzung vermieden wird; wobei freilich die Rücksicht auf das Maas, auf das Mehr oder Weniger, auf die Beschädigung oder Nichtbeschädigung des Absatzes und auf andere ähnliche Momente nicht außer Acht gelassen werden darf.

Der literarische Sachverständigen=Verein hat deshalb consequent das entscheidende Gewicht immer auf die Frage legen zu müssen geglaubt: ob und in wie fern das als Nachdruck verfolgte Werk auf einer freien geistigen Thätigkeit in selbstständiger Verarbeitung des angeblich nachgedruckten Werkes beruhe, oder ob dasselbe bloß aus einer mechanischen Aneignung

nung des Vorgefundenen als eines fertig Gegebenen, ohne selbstthätige Durchdringung und Umgestaltung, hervorgegangen sei.

Ein großer Fortschritt der neueren Gesetzgebung und Praxis gegen den früheren Zustand liegt also wohl gerade darin, daß nimmehr die Gränge gefunden ist zwischen der bloßen literarischen Gewissenlosigkeit, wogegen die Kritik schützt, und dem nachdruckgleichen Plagiat, wogegen das Recht schützt, welches der Verletzung des literarischen Eigenthums an der Form entgegentritt.

Kast die bedeutendste Seite der Thätigkeit des literarischen Sachverständigen = Vereines hat gerade in der Abminderung und Entwicklung der hier einschlagenden und entscheidenden Grundsätze bestanden.

In allen denjenigen Fällen, wo ein Werk seinem ganzen Umfange nach vollständig und wörtlich und ohne irgend eine noch so geringe Aenderung durch den neuen Abdruck wieder gegeben wurde, bedurfte es zur Beurtheilung der Rechtsverlehung immer nur der Entscheidung der Frage vom Verlagsrechte. Jede nicht aus dem rechtmäßigen Verlage hervorgegangene neue Ausgabe des ganzen Werkes mußte ohne Weiteres als unrechtmäßig, als ein im Sinne des Gesetzes verbotener Nachdruck anerkannt werden (Entschten No. 1. §. 4 fg., No. 15. §. 98 fg., No. 16. §. 103 fg., No. 19. §. 127, No. 20. §. 130, No. 21. §. 137, No. 36. §. 233 fgg.).

In den meisten Fällen aber wurde das ursprüngliche Werk mit größeren oder geringeren Veränderungen oder Zuthaten wiedergegeben. Und gerade in diesen Fällen mußte die Rechtsverlehung nach den einander mehrfach durchkreuzenden Momenten des Mechanischen und des Partiiellen geprüft und gewürdigt werden. Nicht jede Benutzung fremder Arbeiten, selbst durch mehr oder weniger wörtliches Wieder-

geben, ließ sich ohne Weiteres als partieller Nachdruck ansehn. Wo aber eine vorwiegend mechanische Thätigkeit in der Bearbeitung oder Nachbildung eines früheren Werkes an's Licht trat, da wurde auch bei nicht wörtlicher Benutzung Nachdruck angenommen.

Um nicht selbst in eine mechanische Anwendung des Nachdruckgesetzes zu verfallen, und nach gang äußerlichen Maasben und Kriterien die Existenz eines partiellen Nachdruckes auszusprechen, hielten die Gutachten fest an dem Grundsatz, daß durch das Recht weder die so wichtige und nothwendige Literatur der Compilationen und Sammelwerke untergraben, noch wohl gar die Abfassung eines neuen Werkes bloß wegen seiner Verwandtschaft mit dem Inhalte eines früher erschienernen Werkes gehindert werden dürfe.

Es wurde der Gesichtspunkt in's Auge gefaßt, ob etwa das neue Werk gar nicht hätte zur Entstehung kommen können, wenn nicht der Vorgänger existirt hätte und mechanisch ausgebeutet worden wäre. Es wurde aber auch das quantitative Verhältniß des Benutzten in's Auge gefaßt. So wenig also die Gutachten jedes Excerptiren als solches für strafbar hielten, eben so wenig unterließen sie es, die Ausdehnung, das Massen=Verhältniß der Excerpte zum Ganzen — sowohl des nachgedruckten, als des ursprünglichen Werkes — zu berücksichtigen. Damit ließ sich denn auch noch gelegentlich der Gesichtspunkt wohl vereinigen: ob etwa durch eine mechanische und unwissenschaftliche Ausnutzung ein früheres Werk im buchhändlerischen Verkehr entbehrlich gemacht oder entwerthet, gleichsam gewerblich außer Concurrenz gesetzt worden sei.

Eine kurze Charakteristik der einzelnen Gutachten wird diese Bemerkungen anschaulicher machen.

Was die eigentlichen Schriftwerke betrifft, so wird in dem Gutachten No. 3., wegen der mosaikartigen Zusammenfügung

des neuen Werkes aus einzelnen Stellen des Originales, ein partieller Nachdruck angenommen, ungeachtet der wesentlichen Abkürzung des Ganges und mancher unwesentlichen Glenderrungen im Einzelnen, wodurch eben der Begriff der mechanischen Nachbildung nicht ausgeschlossen erscheint (S. 18. 19).

In No. 4. wird ein Werk unter Andern auch mit Rücksicht auf seine eigenthümliche Form und Anordnung von dem Vorwurfe des Nachdruckes freigesprochen (S. 24).

No. 5. ist erheblich für das Mehr oder Weniger der Benutzung. Ein Werk von statistischer Natur wird, ungeachtet der in der Hauptsache erfolgten Beibehaltung des Planes und der Form und ungeachtet der starken Benutzung des Inhaltes der Vorarbeit, nicht für Nachdruck erklärt, weil es auf einer selbstständigen und durchgreifenden Sammlung neuer Materialien beruhet (S. 28—31).

In den zusammengehörenden Nummern 7. und 8. wird anerkannt, wie das Plagiat durch mechanische Benutzung des Inhaltes, des Planes, der Form und selbst der Wortfassung in strafbaren Nachdruck ausartet. Bei aller Achtung vor der selbstthätigen Compilation muß doch die in dem vorliegenden Falle sogar auf Täuschung des Publikums berechnete, an Inhalt und Form des nachgebildeten Werkes angelegte Auswahl und Anordnung unbedingt verwerflich erscheinen (S. 37—39, 41 fg., 47—50).

In No. 9. wird ein partieller Nachdruck angenommen, weil, ungeachtet einzelner Veränderungen und Zuthaten, die Masse des Entlehnten überwiegend ist und die Entlehnung auf rein mechanische Weise stattgefunden hat, so daß selbst Druckfehler und VerstöÙe gegen die Orthographie wiedergehen sind (S. 59—61, S. 63 unter I.).

In No. 13. wird die mechanische Auffassung des partiellen Nachdruckes vermieden. Ungeachtet der sehr umfangreichen,

theilweise wörtlichen Benutzung des früheren Werkes wird die Selbstständigkeit des neuen Werkes anerkannt, weil das Moment der Selbstthätigkeit sowohl im Inhalte und Umfange, als auch in der Anordnung und in dem Zwecke und Standpunkte des neuen Werkes entscheidend auftritt, eine mechanische Auffassung des Begriffes „theilweise“ (S. 1 des Gesetzes) aber dahin führen würde, daß es verboten sein müßte, Werke verwandten Inhaltes zu schreiben, oder literarische Speculationen zu machen, die einem Andern unbequem werden könnten (§. 83 fg., 86 fg.).

No. 14. ist wichtig für die Beurtheilung der Erceptive. Eine kritische Relation, die fast ganz aus dem Originalwerke ercepirt ist, indem sie einen erheblichen Theil dieses Werkes wörtlich oder mit geringfügigen Aenderungen und Zuthaten in sich aufgenommen hat, wird, mit besonderer Berücksichtigung des quantitativen Verhältnisses, für Nachdruck erklärt (§. 89 ff.).

No. 17. ist von besonderer Bedeutung für das Wesen der Compilation überhaupt, nach der Seite der Extension und der Intension (§. 119). Die Compilation ist zwar im vorliegenden Falle nicht gerade aus einer überwiegend geistigen oder wissenschaftlichen Thätigkeit hervorgegangen. Sie trägt aber auch nicht einen bloß mechanischen Charakter an sich. Ueberdies ist das Originalwerk weder durch die Compilation im Wesentlichen wiedergegeben, noch durch die Art der Benutzung entbehrlich gemacht. Auch läßt sich nicht annehmen, daß der Verleger des Originalwerkes durch die Concurrenz der Compilation eine Schmälerung seines Debites zu erleiden habe. Bei dem Zusammentreffen aller dieser Momente wird deshalb in diesem Falle die Grifung eines verbotenen Nachdruckes nicht angenommen (§. 111—120).

Im No. 22. wird wieder durch geringfügige Aenderungen der Begriff des Nachdruckes nicht ausgeschlossen (§. 141).

No. 23. bietet den Fall eines in das Gewand der Gom-pilation gehüllten, strafbaren Nachdruckes. Reichte Umfassungen und Aenderungen reichen nicht hin, um die Annahme eines partiellen Nachdruckes da auszufließen, wo die Rehrmethode im Ganzen und die Darstellung im Einzelnen dem früheren Werke entlehnt ist, aus welchem das Dasein des neuen Werkes auf dem Wege der mechanischen Ausbeutung hervorging (S. 145 fg.).

Im No. 25. wird wieder eine Recension für partiellen Nachdruck erklärt, weil sie die Grängen einer beurtheilenden Muzige überschreitet (S. 153 fg.).

No. 26. enthält einen eigenthümlichen Fall der Täuschung des Verlegers durch den Mutor, der ihm zwei Schriften als Original=Arbeiten verkauft hat, welche beide in der That aus anderen Werken mechanisch zusammengestoppelt sind. Die eine Schrift, welche der getäuschte Verleger bereits im Drucke herausgegeben hat, ist der Hauptmasse nach lediglich aus einem fremden Verlagswerke entnommen, nur mit Verletzung eines Capitels, mit einigen wenigen Auslassungen, mit fremdartigen Einschiebseln, mit gedankenlosen oder mechanischen Aenderungen einzelner Wörter und Wortstellungen, um wo möglich die eigene geistige Trägheit und den Nachdruck trügerisch zu verlarven (S. 157—163). Die andere Schrift, deren Druck noch nicht ganz vollendet ist, wird, ihrem größesten Bestandtheile nach, als eine mechanische Zusammenstellung aus verschiedenen anderen bereits gedruckten Werken erkannt, unter denen sich sogar ein von dem getäuschten Verleger selbst früher herausgegebenes Werk des täuschenden Mutors befindet (S. 163—167).

Im No. 27. behält der Begriff des partiellen Nachdruckes seine volle Anwendung, obgleich ein Theil des neuen Werkes auf einer selbstständigen Arbeit beruhet und ein anderer Theil

mit gewissen Aenderungen des ursprünglichen Werkes und mit einigen Zusätzen ausgestattet ist, welche jedoch im Verhältnisse zum Ganzen unerheblich erscheinen, da die Hauptsache unmittelbar aus dem ursprünglichen Werke übernommen, und dieses Werk durch die im Wesentlichen mechanische Ausbeutung entbehrlich gemacht worden ist. Durch die Verschiedenheit der Tendenz beider Werke wird die großentheils directe Entlehnung der Form und des Inhaltes nicht gerechtfertigt. Auch der allerdings ungewöhnliche Umstand, daß der Preis des Nachdruckes höher gestellt ist, als der des Originalwerkes, vermag die Unrechtmäßigkeit des Verfahrens nicht zu beseitigen (S. 171—173).

In No. 29. wird der Compilationsfrage eine doppelte Seite abgewonnen, gleichsam eine active und eine passive. Das als Nachdruck demuncirte Werk wird, ungeachtet seiner ziemlich mechanischen Entlehnung, nicht als Nachdruck des angeblichen Originales befunden, weil beide Werke in Inhalt und Form fast gleichmäßig aus ihren Vorgängern compilirt worden sind, mithin das demuncirte Werk nicht wesentlich und nothwendig gerade aus dem Werke hervorgegangen ist, welches den Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nimmt. Der Werth der Formgebung tritt also nach beiden Seiten in's Licht, sowohl in Betreff des angeblichen Originalen, als des angeblichen Nachdruckes (S. 182—184).

No. 30. ist von gang besonderer Wichtigkeit für die Gränge zwischen der erlaubten und der unerlaubten Compilation, sowohl was die Art der Entlehnung, als auch was die Quantität des Entlehnten anbelangt. In beiden Beziehungen wird im vorliegenden Falle eine Ueberschreitung der Grängen der erlaubten Compilation gefunden, also ein strafbarer Nachdruck angenommen (S. 190—196). Dabei wird insbesondere wieder (wie in No. 17. S. 119) die Quantität oder die

Erstension nicht sowohl nach dem Verhältnisse zum Umfange des benutzenden, als vielmehr zu dem des benützten Werkes aufgefäßt und gemessen (§. 192). Auch wird als gelegentliches Moment beachtet die Beeinträchtigung des Absatzes, den das rechtmäßige Werk durch den Nachdruck leidet, der dasselbe *re-latis* entbehrlich macht (§. 188).

In No. 34. wird wieder die mechanische Auffassung des partiellen Nachdruckes vermieden. Das an sich ziemlich umfangreiche quantitative Verhältniß des Entlehnten erscheint, nach der Beschaffenheit des besondern Falles, im Vergleiche zum Ganzen geringfügig, weil das Eigene und Selbstständige überwiegend auftritt. Es wird deshalb, nach dem nothwendig anzulegenden relativen Maßstabe, nicht angenommen, daß ein verbotener Nachdruck vorliege (§. 221—223).

No. 36. behandelt das Moment der Rechtsverletzung nach der zwischen der civilrechtlichen und strafrechtlichen Seite erforderlichen Gränzscheidung. Die Begriffe des strafrechtlich verbotenen Nachdruckes und der nur von civilrechtlichen Folgen begleiteten Verletzung des Verlagsvertrages müssen auseinander gehalten werden (§. 233 ff.).

In No. 37. wird ein partieller Nachdruck angenommen, wegen Ueberschreitung der Grängen einer erlaubten Benutzung des Originalwerkes. Die Unserverflichkeit der *compilatorischen* Thätigkeit an sich wird durchaus nicht verkannt. Aber das Mechanische der Entlehnung und das Verhältniß der entlehnten Masse erscheint nach der Beschaffenheit des besondern Falles vorherrschend und überwiegend, trotz gewisser Abweichungen und Verschiedenheiten, welche sich in der neuen Arbeit finden. Die mögliche Beeinträchtigung des Absatzes kommt wieder nur als gelegentliches, nicht ausschließlichs maßgebendes Moment in Betracht (§. 240—246).

In No. 38. wird über den gewöhnlichen Begriff des